



I. Einleitung.

Die Landgesellschaften im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete sind in den Zeitungen, Zeitschriften und Broschüren seit längerer Zeit angegriffen worden, indem man ihnen Landwucher, spekulative Zurückhaltung von Landverkäufen und deren Folge, d. h. die Hemmung der Entwicklung des Schutzgebietes, Untätigkeit und vieles andere zum Vorwurf gemacht hat.

In den meisten Fällen sprach man von Konzessions-Gesellschaften, trennte also nicht die Unternehmungen, welche Landbesitz durch Kauf, von solchen, die ihr Gelände auf dem Wege der Konzession durch die Regierung erhalten hatten.

Ob dieses absichtlich oder nicht absichtlich geschehen ist, bleibt besser unerörtert. Es wird jedenfalls einem jeden einleuchten, dass zwischen beiden Gesellschaftsarten ein grosser Unterschied vorhanden ist, weil die Landgesellschaft ihren Besitz gegen Kapital-Aufwendung, also käuflich erworben hat, während die Landkonzessions-Gesellschaft, wie das ja auch schon in ihrer Benennung liegt, unentgeltliche Besitzverleihungen seitens des Staates erhalten hat, für die sie demselben gewisse Beteiligungsansprüche bei der Fruktifizierung der Konzession einräumen muss.

Wir selbst gehören zu den Landgesellschaften, wie dieses aus den Gutachten der Herren Geheimer Justizrat Professor Dr. Kohler und Justizrat Dr. Herman Veit Simon, hier, erschienen als Broschüre im Verlage von Dietrich Reimer, Berlin, klar ersichtlich ist, d. h. wir haben unsere Land- und sonstigen Erwerbungen in Deutsch-Südwest-Afrika durch Kauf